

Satzung des Ortsverbandes von Bündnis 90/ Die Grünen Schaafheim

Präambel

Die Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN versteht sich als Teil der zivilgesellschaftlichen Bewegungen, die eine ökologische, basisdemokratische, soziale und gewaltfreie Gesellschaft anzielen. Die Partei beteiligt sich an Wahlen, um für diese Ziele auch in den Parlamenten einzutreten. Die politische Willensbildung auf Ortsverbandsebene erfolgt durch die in dieser Satzung genannten Gremien. Direkte Einflussnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder sollen Transparenz und breite Beteiligung fördern.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Ortsverband Schaafheim der Partei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen »Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Schaafheim«.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich und sein Sitz ist die Gemeinde Schaafheim.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Ortsverband kann sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat (in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Kreisverband auch jünger), die Grundsätze von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Ortsverbands zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Eine Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung unentschuldigt über ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung bei Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die im Grundkonsens und in den Programmen der Partei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN festgelegten Ziele zu vertreten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.

(3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand über die Beitragshöhe entscheiden. Die Abführungen an den Kreis-, Landes- und Bundesverband trägt in diesem Fall der Ortsverband.

(4) Mandatsträger:innen von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Schaaheim führen einen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen an den Ortsverband ab. Die Höhe der Abführungen durch Mandatsträger:innen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Der Ortsverband ermöglicht für Nichtmitglieder, die keiner anderen Partei angehören, die Form der freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.

(6) Freie Mitarbeiter:innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion im Ortsverband zu beteiligen. Ein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen ist ausgeschlossen.

(7) Freie Mitarbeiter:innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von Bündnis 90/ Die GRÜNEN delegiert werden.

§4 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung und die Grundsätze der Partei verstoßen hat und ihr dadurch schwerer Schaden entstanden ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ausschließen.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsverbands. Sie bestimmt die Politik von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Schaaheim.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sieben Tage vor der Versammlung erfolgen. Vorliegende Anträge sind mit zu versenden. Die Zustellung per E-Mail ist statthaft. Eine Mitgliederversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies mindestens 30 % der Mitglieder verlangen.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beschlussfassung über Programme und Satzungen, die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Wahl und die Entlastung des Vorstands, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für Wahllisten.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Eine Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz ist in begründeten Ausnahmefällen und nach Beschluss der anwesenden Mitglieder möglich. Es ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Ortsverbands auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon – so weit es möglich ist und sofern in Frage kommende Personen bereit dazu sind – mindestens einer Frau. Der Vorstand vertritt den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Zusätzlich werden folgende Personen gewählt, um den Vorstand nach innen und außen zu unterstützen:

- Pressesprecher:in
- stellvertretende Pressesprecher:in

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorstandssitzungen sind in der Regel mitgliederöffentlich, außer es liegen wichtige Gründe für eine Nichtöffentlichkeit vor. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren und die Finanzordnung zu beachten. Entsprechende verpflichtende Erklärungen sind zu unterzeichnen und bei den Unterlagen des Vorstands aufzubewahren.

§7 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen Teil der Einladung zur Mitgliederversammlung sein. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25. Februar 2025 in Kraft.